



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 3777 DVR 0024279
K1. 1203 DW

Zl. 12-44.0/90 Sa/En

Wien, 17. September 1990

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Betrifft:	GESETZENTWURF Z. 50 - GE/9 Po
Datum:	21. SEP. 1990 21. Sep. 1990
Verteilt:	<i>Dr. Sauer</i>

Betr.: Entwurf eines Forderungsexekutions-
Änderungsgesetzes - FEÄG

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Justiz
an den Hauptverband vom 16. Mai 1990,
Zl. 12.100/99-I 5/90

Das Bundesministerium für Justiz hat uns ersucht, Ihnen
25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Der Generaldirektor

Beilagen



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 3777 DVR 0024279

Kl. 1203 DW

Zl. 12-44.0/90 Sa/En

Wien, 17. September 1990

An das

Bundesministerium für

Justiz

Museumstr. 7

1070 Wien

Betr.: Entwurf eines Forderungsexekutions-
Änderungsgesetzes - FEAG;
Begutachtungsverfahren

Bezug: Ihr Schreiben vom 16. Mai 1990,
GZ. 12.100/99-I 5/90

A) Grundsätzliche Bemerkungen zum Entwurf:

Der Hauptverband begrüßt die geplante Aufnahme von Bestimmungen über die beschränkte Pfändung von Forderungen in die Exekutionsordnung. Durch die Vereinheitlichung und Zusammenfassung der zur Zeit in zahlreichen Gesetzen enthaltenen Pfändungsbestimmungen wird ein entscheidender Schritt zur Vereinfachung des Rechts der Lohnpfändung gesetzt. In diesem Zusammenhang wird auch § 291e des vorliegenden Entwurfes, nach welchem der Bundesminister für Justiz ermächtigt wird, durch Verordnung Tabellen für die Berechnung der unpfändbaren Freibeträge (§ 291a, § 291b) aufzustellen, ausdrücklich gutheißen.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Sozialversicherungsträger durch mehrere Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes in ihrer Stellung **als betreibender Gläubiger** bei der Eintreibung von Beitrags- und Regreßforderungen und **als Drittschuldner**, der die gepfändete Zahlung in seiner eigenen Verantwortung zu berechnen und zu überweisen hat, betroffen sind.

- 2 -

Insbesondere aufgrund der Erweiterung der Pfändbarkeit auf mehrere Sozialversicherungsleistungen (z.B. Krankengeld, Familiengeld und Taggeld) in Verbindung mit der Aufhebung des § 302 EO, wodurch auch den Sozialversicherungsträgern die Verpflichtung zur Drittschuldnererklärung auferlegt wird, ist eine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes der Sozialversicherungsträger bei Pfändung von Leistungen zu erwarten.

Auf die Doppelstellung der Sozialversicherungsträger als betreibender Gläubiger und Drittschuldner wird in den Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen Bedacht genommen sowie im gegebenen Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

a) Zu § 290 - Unpfändbare Forderungen:

Zu Z.2:

Im Hinblick auf die Erläuterungen zu § 290a Abs.2 EO (S. 40), wo das Kleider- und Wäschepauschale nach dem HVG als beschränkt pfändbar angesehen wird, wäre eine Klarstellung wünschenswert, daß andere Kleiderpauschalien, wie z.B. die derzeit noch möglichen Kleidermehrverschleißpauschalien bei behinderten Unfallopfern, jedenfalls unpfändbar bleiben.

Zu den erläuternden Bemerkungen zu § 290 Z.2 EO (S. 25) ist anzumerken, daß der Kinderzuschuß gemäß § 207 ASVG (§ 105 B-KUVG) nicht einem Versehrten explizit für behinderte unterhaltsberechtigte Personen (Kinder) zufließt, sondern einem Schwerversehrten (§ 205 ASVG, § 103 B-KUVG) für jedes Kind im Sinne des § 252 ASVG (§ 105 Abs.2 B-KUVG) - auch wenn es nicht behindert ist - gewährt wird.

Die erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung sprechen von freiwilligen Leistungen, die mit Bescheid gewährt werden. Dies dürfte auf einem Mißverständnis beruhen: die Ge-

- 3 -

währung aufgrund von Bescheiden setzt voraus, daß auf die Leistung Rechtsansprüche bestehen. Bei freiwilligen Leistungen ist dies nicht der Fall.

Zu Z.5:

Aus der gesetzlichen Unfallversicherung kann im Falle des Todes des Versicherten ein Zuschuß zu den Überführungs- kosten erbracht werden (§ 214 Abs.5 ASVG, § 111 Abs.5 B-KUVG).

Da dieser Zuschuß nur bei sozialer Bedürftigkeit gewährt werden kann und einen Auslagen- bzw. Kostenersatz darstellt, liegen die Voraussetzungen für eine Unpfändbarkeit vor. Im Interesse der Rechtssicherheit wären daher "Beiträge für Über- führungskosten" in § 290 Z.5 EO anzuführen.

Zu Z.6:

Den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf kann entnommen werden, daß Leistungen im Rahmen von Maßnahmen der sozialen Rehabilitation durch § 290 Z.6 EO erfaßt werden sollen (S. 26). Bezuglich der beruflichen Rehabilitation finden sich keine gleichartigen Hinweise, vielmehr scheint der Entwurf davon auszugehen, daß Leistungen im Rahmen der beruflichen Rehabilitation der Pfändbarkeit unterliegen. Dies könnte etwa für den "Dienstnehmerzuschuß" (§ 198 Abs.3 Z.1 ASVG) gelten, zumal er sicherlich Entgeltersatzfunktion hat.

Wir vertreten aber die Ansicht, daß Geldleistungen, die im Rahmen der beruflichen Rehabilitation erbracht werden, unpfändbar bleiben sollten. Andernfalls könnte der Anreiz für den Versehrten, am Erwerbsleben teilzunehmen, wegfallen, weil die Zahlungen, die er für die Wiedereingliederung erhält, weggepfändet werden. Dies wäre aus sozialpolitischer Sicht nicht vertretbar.

Unbedingt pfändungsfrei sollten auch die (freiwilligen) Leistungen aus dem Unterstützungsfonds bleiben. Nach § 84 ASVG (bzw. nach den Parallelbestimmungen der übrigen Sozialversiche-

- 4 -

rungsgesetze) kann der Versicherungsträger als freiwillige Leistung "in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des zu Unterstützenden" nach Maßgabe der hiefür erlassenen Richtlinien Unterstützungen gewähren. In einer Vielzahl der Fälle werden diese Unterstützungen für Kosten im Zusammenhang mit einer Heilbehandlung gewährt und könnten somit als unpfändbar im Sinne des § 290 Z.6 EO angesehen werden. Darüber hinaus gebietet auch der soziale Charakter der Leistungen aus dem Unterstützungsfonds, die generelle Unpfändbarkeit dieser Leistungen vorzusehen.

Im Gesetzestext sollte die Wortfolge "Rückersätze und Kostenvergütungen für Sachleistungsansprüche" durch den in den Sozialversicherungsgesetzen verwendeten Begriff "Kostenersätze" (vgl. § 85 Abs.2 lit.b GSVG) ergänzt werden.

Die sozialen Umstände (arg: "bedürftige Eltern, Großeltern und unversorgte Geschwister"), die gemäß § 219 ASVG einen Anspruch auf Eltern- bzw. Geschwisterrenten begründen, müßten ebenfalls die Aufrechterhaltung der Unpfändbarkeit zur Folge haben. Weiters macht das Ausmaß der Leistung (20 v.H. der Bemessungsgrundlage) ersichtlich, daß die Rechte des betreibenden Gläubigers nicht beschnitten werden können bzw. eine Interessensabwägung eindeutig zugunsten des anspruchsberechtigten Verpflichteten ausfallen muß.

Zu Z.9:

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat zu dieser Bestimmung folgendes angemerkt:

"Die beispielhafte Aufzählung der unpfändbaren Bezüge aus Anlaß der Entbindung sollte einerseits um das Wochengeld nach dem Betriebshilfegesetz (BHG) sowie andererseits um die Teilzeitbeihilfe nach dem BHG ergänzt werden.

Das Wochengeld nach dem BHG ist gemäß § 290a Abs.1 Z.6 des Entwurfes derzeit als bedingt pfändbare Leistung

gleich dem ASVG-Wochengeld qualifiziert, während das Wochengeld nach dem B-KUVG (einmalige Zahlung gemäß § 79 B-KUVG) unpfändbar sein soll. Systematisch sind das Wochengeld nach dem ASVG und das Wochengeld nach dem BHG nur sehr bedingt miteinander vergleichbar. Darüber hinaus ist letzteres gemäß § 6 Abs.2 BHG als einmalige Leistung im nachhinein auszuzahlen und ist auch aus diesem Grund eher mit dem Wochengeld nach dem B-KUVG vergleichbar.

Die Aufzählung der Teilzeitbeihilfe gemäß § 4a BHG ist notwendig, da diese Leistung ihrer sozialpolitischen Zielsetzung nach dem Karenzurlaubsgeld entspricht und damit jedenfalls unpfändbar bleiben sollte.

Zu Z. 12:

Unklar ist, wieso der Bezieher eines Pensionsvorschusses aus der Arbeitslosenversicherung gegenüber dem Pensionsbezieher, der seinen Vorschuß nicht nach dem AlVG, sondern (§ 368 Abs.2 ASVG) direkt vom Pensionsversicherungsträger erhält, durch die Unpfändbarkeit der **Nachzahlung** zum Pensionsvorschuß bevorzugt werden soll. Da sowohl der Pensionsvorschuß als auch einmalige Leistungen beschränkt pfändbar sein sollen, ist diese Bestimmung mit dem System des Entwurfes nicht vereinbar.

Verwiesen wird darauf, daß der Pensionsvorschuß nach dem Entwurf ohnehin dem erhöhten Pfändungsschutz des § 292a Abs.2 EO unterliegen soll.

b) Zu § 290a - Beschränkt pfändbare Forderungen:

Zu Abs.1 Z.5 lit.b und c:

Die Gewährung einer Übergangsrente bzw. eines Übergangsbetrages (siehe zur Pfändbarkeit § 291d Abs.2 Z.6 EO) bezweckt, dem Versicherten den Übergang zu einer Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, die im Gegensatz zu seiner bisherigen Beschäftigung nicht die Gefahr des Entstehens oder der Verschlechterung einer Berufskrankheit beinhaltet.

- 6 -

Die geplante Pfändbarkeit dieser Leistungen würde den Bemühungen der Versicherungsträger, im Rahmen der beruflichen Rehabilitation Erfolge zu erzielen, entgegenlaufen. Aber auch im Interesse des betreibenden Gläubigers ist für eine Unpfändbarkeit dieser Leistungen einzutreten:

Durch eine allfällige Pfändbarkeit wäre dem Versicherten der Anreiz genommen, einen Wechsel des Arbeitsplatzes - verbunden mit wirtschaftlichen Einbußen - vorzunehmen und auf diese Weise Vorsorge für einen Verbleib im Arbeitsprozeß zu treffen.

Aus sozialen Erwägungen (die mit den Interessen des Gläubigers Hand in Hand gehen, dem Verpflichteten die Möglichkeit zu bieten, seine Arbeitskraft solange wie möglich zu erhalten und damit sein Erwerbseinkommen zu sichern!) wäre die Unpfändbarkeit dieser Leistungen aufrechtzuerhalten.

Das eben Gesagte muß auch für das - allerdings schon nach der geltenden Rechtslage beschränkt pfändbare - Übergangsgeld gelten. Die Bereitschaft eines Versehrten, sich umschulen zu lassen, kann bei einer gänzlichen Unpfändbarkeit des Übergangsgeldes wesentlich gesteigert werden.

Im übrigen erscheint die Formulierung des "allgemeinen Tatbestandes" des § 290a Abs.1 Z.5 EO im Hinblick auf die folgende demonstrative Aufzählung einzelner Leistungen widersprüchlich:

Beispielweise stellen die im gegenständlichen Tatbestand angeführten Kriterien "Arbeitsunfähigkeit" und "anstelle des Arbeitsentgeltes" nicht die Charakteristika der Versehrtenrente dar. Eine Versehrtenrente steht nicht bloß bei Arbeitsunfähigkeit zu; sie gebührt auch neben einem Arbeitsentgelt.

Ebenso setzt eine Übergangsrente keine Arbeitsunfähigkeit voraus, eine Übergangsrente tritt nicht anstelle eines Arbeitsentgeltes.

Es wird daher für den "allgemeinen Tatbestand" folgende Formulierung vorgeschlagen:

- 7 -

"Gesetzliche Leistungen, insbesondere solche der Sozialversicherung, die aus Anlaß einer Beeinträchtigung der Arbeits- bzw. Erwerbsfähigkeit zu gewähren sind und Entgeltersatzfunktion haben."

Zu Abs.1 Z.5 lit.e:

Die beabsichtigte Pfändbarkeit von besonderen Unterstützungen wird abgelehnt, da diese Unterstützungen - ähnlich wie Leistungen aus dem Unterstützungs fonds - aufgrund sozialer Indikationen gewährt werden. Überdies sind sie in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht Einkommens-, sondern Sachleistungser satz im Zusammenhang mit einer unfallbedingten Krankenbehandlung (z.B. Ersatz von Reisekosten im Zusammenhang mit dem unfallbedingten Aufenthalt in einem Rehabilitationszentrum).

Zu Abs.1 lit.f und g:

Eine Pfändung des Krankengeldes wird oft wenig zweckmäßig sein, da Krankenstände häufig nur von kurzer Dauer sind und daher zum Zeitpunkt der Zustellung der Exekutionsbewilligung schon wieder beendet sein werden. Der Aufwand, der aus der Pfändung entsteht, wird oft den gepfändeten Betrag weit übersteigen.

Auch die Pfändbarkeit des Tag- und Familiengeldes im Bereich der Unfallversicherung ist für den betreibenden Gläubiger kaum von Nutzen, da vom Unfallversicherungsträger in den meisten Fällen lediglich Beträge in der Höhe der Differenz zum Tag- oder Familiengeld aus der Krankenversicherung zu bezahlen sind (vgl. § 195 Abs.6 ASVG).

Es wird angeregt, die Frage der Pfändbarkeit dieser Leistungen nochmals zu prüfen.

Zu Abs.1 Z.4 in Verbindung mit § 291a ff:

Die Pensionssonderzahlungen sollen in Hinkunft beide beschränkt pfändbar sein. Den erläuternden Bemerkungen (S. 44ff) kann entnommen werden, daß die "Pfändungsgrenze" nur einmal in Ansatz zu bringen ist.

Es wäre jedoch auch die Interpretation möglich, daß für regulären Pensionsbezug und Sonderzahlung die "Pfändungsgrenze" zweimal anzusetzen ist, auch wenn die Auszahlung in einem erfolgt.

Eine Klarstellung erscheint zweckmäßig.

Zu Abs. 2:

Nach den derzeit geltenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen ist der Kinderzuschuß (aus der Pensionsversicherung) nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen des Kindes, für das er gebührt, pfändbar. In Zukunft soll dieser Kinderzuschuß auch zur Hereinbringung aller anderen Forderungen gepfändet werden können. Diese Regelung, die den Interessen des Kindes entgegenläuft, ist sozialpolitisch bedenklich.

c) Zu § 291a - Unpfändbarer Freibetrag ("Existenzminimum"):

Gemäß § 291a Abs.1 EO soll der allgemeine pfändungsfreie Grundbetrag auf S 5.400,-- monatlich (bzw. S 1.250,-- wöchentlich, S 180,-- täglich) erhöht werden.

Vorerst erscheint es fraglich, ob durch die Erweiterung der Pfändbarkeit bestimmter Leistungen die Erhöhung des Grundbetrages tatsächlich zu rechtfertigen ist. Insbesondere dann, wenn dem Verpflichteten bisher nicht pfändbare Forderungen (z.B. Überstundenentgelt) nicht zustehen, führt die Erhöhung des unpfändbaren Grundbetrages zu einer Schlechterstellung des betreibenden Gläubigers.

Dies ist für die Sozialversicherungsträger als betreibende Gläubiger (Beitragsexekutionen, Regreßforderungen) wichtig. Wenn schon der pfändungsfreie Grundbetrag angehoben werden soll, müßten hiefür auch andere Gründe geltend gemacht werden.

Jener Teil der Berechnungsgrundlage, der jedenfalls zur Gänze pfändbar ist (§ 291a Abs.5 EO) ist aus der Sicht des betreibenden Gläubigers zu hoch angesetzt. Dies deshalb,

weil nur sehr wenige Arbeitnehmer ein so hohes Entgelt (mehr als S 27.000,-- monatlich) erhalten und diese Bestimmung somit fast nie zur Anwendung käme.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß die Bezeichnung "Existenzminimum" im gegebenen Zusammenhang mißverständlich ist. Dies deswegen, weil das Wort "Existenzminimum" eher jenen Betrag umschreibt, den eine durchschnittliche natürliche Person zur Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse benötigt. Hingegen ist eine variable Größe, die mit der Höhe des Einkommens steigt (Steigerungsbetrag!), unseres Erachtens nur schwer als "Existenzminimum" zu bezeichnen.

d) Zu § 291b - Besonderheiten bei Exekutionen wegen Unterhaltsansprüchen:

Bei Anwendung dieser Bestimmung könnten sich Zweifel in jenen Fällen ergeben, in denen ein bevorrangter Gläubiger zwar wie die nachfolgenden Unterhaltsgläubiger ist, für ihn aber ein gemäß § 291a ermittelter pfändbarer Betrag zur Verfügung steht:

Ist etwa ein solcher Gläubiger nur hinsichtlich eines Unterhaltsrückstandes bevorzugt und muß er sich hinsichtlich des laufenden Unterhalts mit einer verhältnismäßigen Befriedigung gemäß § 291b Abs.3 begnügen oder ist in einem solchen Fall der "erstrangige" Gläubiger jedenfalls soweit wie möglich, allenfalls also auch zur Gänze (inklusive des laufenden Unterhalts) aus dem gemäß § 291a ermittelten Betrag zu befriedigen?

Eine Klarstellung ist unbedingt erforderlich.

e) Zu § 291c - Besonderheiten bei Exekutionen wegen wiederkehrender Leistungen:

Die Bestimmung des Abs.3, wonach bei einer neuerlichen Bewilligung einer Exekution wegen bestimmter Forderungen (vor allem Unterhaltszahlungen) auf Antrag des betreibenden Gläubigers der ursprünglich begründete Pfandrang wieder auflebt, ist aus folgenden Gründen problematisch:

- 10 -

Zum einen wird der nachrangige Gläubiger, der bereits Zahlungen vom Drittschuldner erhalten hat, - in Unkenntnis des Wiederauflebens der Unterhaltsforderungen im ursprünglichen Pfandrang - den Drittschuldner auffordern, mit den Zahlungen fortzufahren oder gar eine Drittschuldnerklage einbringen; zum anderen ist diese Bestimmung nur dann anwendbar, wenn der Drittschuldner gleichbleibt. Unklar ist ferner, was zu geschehen hat, wenn der Verpflichtete **vor Einlangen** der neuerlichen Exekutionsbewilligung seine Ansprüche gegen den Drittschuldner verpfändet oder abgetreten hat.

f) Zu § 291d - Beschränkt pfändbare einmalige Leistungen:

Zu Abs.2 Z.3:

Die Abfindung einer vorläufigen Rente ist gesetzlich nicht vorgesehen. Abfindungen erfolgen erst nach Stabilisierung der Unfallfolgen, wenn eine Änderung der für die Berechnung der Abfindung maßgeblichen Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht mehr zu erwarten ist, **also erst nach Festsetzung einer Dauerrente.**

Allerdings ist in den Sozialversicherungsgesetzen die "Gesamtvergütung" (§ 209 ASVG, § 107 B-KUVG) vorgesehen. Diese wird in der Höhe des voraussichtlichen Rentenaufwandes gewährt.

Sollte mit dem Ausdruck "Abfindung für eine vorläufige Versehrtenrente" die Gesamtvergütung gemeint sein, wäre dieser Ausdruck in § 291d Abs.2 Z.3 EO zu verwenden.

Zu den erläuternden Bemerkungen:

Die Witwenbeihilfe wird unrichtigerweise als einmalige Leistung angesehen, die kraft Gesetzes an die Stelle von wiederkehrenden Forderungen treten soll (S. 60). Eine Witwenbeihilfe wird allerdings dann gewährt, wenn kein Anspruch auf Witwenrente (= wiederkehrende Leistung) besteht (§ 213 ASVG, § 110 B-KUVG). Für diese Leistung müßten daher die "normalen" Pfändungsbestimmungen gelten.

- 11 -

g) Zu § 292 - Zusammenrechnung - Sachleistungen:

Im Abs. 1 sollte klargestellt werden, ob von der Zusammenrechnung auch Leistungen betroffen sind, die erst nach der Begründung des Pfandrechtes anfallen, wie beispielsweise beim Anfall einer weiteren Pension.

Der Ausdruck "mehrere" im Abs.2 könnte zu Mißverständnissen Anlaß geben und sollte daher entfallen. Nach dem vorliegenden Wortlaut könnte nämlich der Schluß gezogen werden, daß dem Verpflichteten gegen den Drittschuldner mehrere Forderungen zustehen müssen.

Der Wert der Sachleistungen sollte **nicht** vom Exekutionsgericht nach freier Überzeugung im Sinne des § 273 ZPO festgesetzt werden (siehe Abs.5), sondern es sollten jene Beträge und Werte, die von der Finanzlandesdirektion alle zwei Jahre neu festgesetzt werden, herangezogen werden. Dies deshalb, weil diese Werte von allen Sozialversicherungsträgern und Behörden verwendet werden müssen. Sie sollten auch für die Gerichte gelten.

h) Zu § 292a - Erhöhung des unpfändbaren Grundbetrages:

Zu Abs.1:

Nach dieser Bestimmung hat das Exekutionsgericht auf Antrag den unpfändbaren allgemeinen Grundbetrag (§ 291a Abs.1, § 291b Abs.1) unter bestimmten Voraussetzungen angemessen zu erhöhen.

Nach unserem Dafürhalten sollten die hiebei zu berücksichtigenden Umstände (z.B. "Krankheit", "besondere Aufwendungen des Verpflichteten im Beruf") genauer umschrieben werden, um die Anzahl solcher "Erhöhungsbegehren" von vornherein zu begrenzen.

Die eingeräumte Möglichkeit, bei Krankheit eine Erhöhung des unpfändbaren Grundbetrages zu beantragen, wird jedenfalls eine Flut solcher Ansuchen auslösen. Eine **Einschränkung** dieses Rechts auf allenfalls über mehrere Monate fortwährende Erkrankungen wäre zumindest von Vorteil.

Die in der Z.2 verwendete Formulierung "unvermeidbare Wohnungskosten" wird erhebliche Auslegungsprobleme hervorrufen, wenn z.B. von einem Verpflichteten vor Exekutionseinleitung eine große Wohnung angemietet wurde. Man wird nicht aufgrund des Exekutionsverfahrens verlangen können, daß der Verpflichtete eine seinen Verbindlichkeiten bzw. Schulden "angepaßte" Wohnung bezieht und folglich wird die beantragte Erhöhung regelmäßig zuzuerkennen sein. Aus dem Insolvenzrecht ist bekannt, daß "Zwangsverkäufe"-wie eine zwangsweise Übersiedlung in eine billigere Wohnung - zu einer Wertvernichtung führen, mit der niemandem gedient ist.

Zu Abs.2:

Der Entwurf sieht bei gewissen Leistungen, insbesondere Sozialversicherungsleistungen, eine amtswegige Erhöhung des unpfändbaren allgemeinen Grundbetrages um S 1.000,-- monatlich vor. Hierzu wird zu bedenken gegeben, daß damit Verpflichtete, die im Bezug von Krankengeld oder Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen, gegenüber dem im Lohn- bzw. Gehaltsbezug stehenden Verpflichteten bessergestellt sind. Aufgrund dieser Besserstellung ist zu befürchten, daß von den Leistungsbeziehern der Versuch unternommen wird, den Leistungsbezug möglichst auszudehnen.

Die vorgesehene Erhöhung des Grundbetrages von S 1.000,-- sollte jedenfalls im Falle des Arbeitslosengeldbezuges nach Kündigung durch den Verpflichteten ausgeschlossen werden, da hier ein unvorhergesehenes Ereignis nicht vorliegt.

Die Begünstigung des Verpflichteten bei Exekutionsführung auf "gesetzliche Pensionsvorschüsse" sollte nur für Pensionsvorschüsse gelten, die nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz bzw. nach einem Sozialhilfegesetz geleistet werden, nicht jedoch bei solchen aus der sozialen Pensionsversicherung. Dies deshalb, da lediglich erstere der Höhe nach beschränkt

sind, während bei Pensionsvorschüssen aus der Pensionsversicherung im Regelfall danach getrachtet wird, annähernd die zu erwartende Pensionshöhe zu beväorschussen. Angesichts dieses der späteren Pensionshöhe angenäherteren Ausmaßes des Pensionsvorschusses besteht kein sachlicher Grund, Vorschußbezieher aus der gesetzlichen Pensionsversicherung gegenüber definitiven Pensionsbeziehern zu bevorzugen. Weiters wäre diese Bestimmung auch von den Exekutionsgerichten schwierig zu administrieren, da für die amtswegige Berücksichtigung anläßlich der Bewilligung der Exekution eine Klärung herbeigeführt werden müßte, ob es sich bei der zu pfändenden Leistung um einen Vorschuß oder eine endgültige Leistung handelt.

i) Zu § 292b - Herabsetzung des unpfändbaren Grundbetrages:

Als Z. 4 sollte vorgesehen werden:

"den unpfändbaren Allgemeinen Grundbetrag herabzusetzen, wenn der Verpflichtete seine ihm mögliche und zumutbare Arbeitskraft nicht voll ausschöpft".

Diese Bestimmung ist notwendig, um einer Verhinderung der Exekution durch Einschränkung der Arbeitsleistung entgegenzuwirken. Durch die Formulierung "mögliche und zumutbare Arbeitskraft" ist gewährleistet, daß die Herabsetzung dann nicht möglich ist, wenn der Verpflichtete seine Arbeitskraft im Rahmen des Üblichen ausschöpft, oder wenn dies aufgrund besonderer Voraussetzungen nicht tunlich ist.

In der Praxis werden Beschäftigungsverhältnisse oft nur mit der Stundenzahl gemeldet, die aufgrund des Entgeltanspruches zwar Leistungsansprüche aus der gesetzlichen Sozialversicherung eröffnen, eine Überweisung des gepfändeten Arbeitseinkommens aber verhindern.

Dies ist möglich, da die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs.2 ASVG unter dem unpfändbaren Freibetrag nach § 291a EO liegt. Entsprechenden Vereinbarungen könnte durch die Aufnahme der obgenannten Bestimmung in den § 292b EO entgegengewirkt werden.

j) Zu § 292e - Verschleierte Bezüge:

Die in § 292e Abs.2 Z.3 enthaltene Formulierung "die wirtschaftliche Existenz des Arbeitgebers darf nicht beeinträchtigt werden" wird als zu weitgehend erachtet.

Bei Gesetzwerdung dieser Bestimmung würde der Drittshuldner (Arbeitgeber) bei schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen gegenüber dem betreibenden Gläubiger auch dann begünstigt werden, wenn sich die wirtschaftliche Situation auch dann nicht bessern würde, wenn kein Entgelt (in angemessener Höhe) festgesetzt würde. An Stelle dieser absoluten Einschränkung wäre eine Interessensabwägung zwischen Arbeitgeber und betreibendem Gläubiger vorzuziehen.

k) Zu § 292k - Entscheidung des Exekutionsgerichtes:

Zu Abs.1:

Ein Antrag nach § 292k Abs.1 sollte auch dann möglich sein, wenn ein Vorpfandrecht strittig ist.

Zu Abs.2:

Das in Abs.2 vorgesehene Zurückbehaltungsrecht des Drittshuldners erscheint nicht zweckmäßig.

Sachgerechter wäre es, den Drittshuldner grundsätzlich zur Auszahlung an den betreibenden Gläubiger zu verpflichten, ihm aber auch in den Fällen des Abs.1 die Möglichkeit der Hinterlegung beim Exekutionsgericht gemäß § 307 EO einzuräumen. Eine mißbräuchliche Inanspruchnahme von Verfahren gemäß § 292k EO könnte so vermieden werden. Verwiesen wird auch darauf, daß dem Drittshuldner im ähnlich gelagerten Fall der Einbringung einer Pfandvorrechtsklage ein Zurückbehaltungsrecht nicht gewährt wird.

1) Zu § 292 1 - Aufstellung über die offene Forderung:**Zu Z.1:**

Die Sanktion der Einstellung der Exekution bei nicht rechtzeitigem Nachkommen der Aufforderung des Verpflichteten, eine Aufstellung über die noch offenen Forderungen zu übersenden, steht in ungleichem Verhältnis zur Obliegenheitsverletzung des betreibenden Gläubigers. Selbst wenn die in der Exekutionsbewilligung genannten festen Beträge noch nicht bezahlt sind und der Verpflichtete daher realistischerweise davon ausgehen muß, daß noch eine offene Forderung besteht, könnte die Einstellung der Exekution auf diesem Wege herbeigeführt werden.

Angemessener wäre als Sanktion die Aussetzung der Überweisungen über Auftrag des Gerichtes, wenn und solange der betreibende Gläubiger seiner Informationspflicht nicht nachkommt.

Zu Z.3:

Die im Abs.3 enthaltene Kannbestimmung ist unklar. Wenn der Gläubiger schon zur Beibringung von Forderungsaufstellungen angehalten wird, sollten diese als Grundlage für die weiteren **ausschließlich** schuldbefreienden Zahlungen des Drittschuldners gelten.

m) Zu § 294 - Bekanntgabe von Unterhaltpflichten:

Im letzten Satz des Abs.1 sollte das Wort "bekanntzugeben" durch "glaubhaft zu machen" ersetzt werden.

Die Bekanntgabe von Unterhaltpflichten und des Einkommens der Unterhaltsberechtigten allein ist nicht ausreichend. Der Verpflichtete sollte dazu angehalten werden, dem Drittschuldner den Bestand von Unterhaltpflichten und auch die Höhe eines allfälligen Einkommens der Unterhaltsberechtigten durch Vorlage geeigneter Urkunden (etwa Geburts-, Heiratsurkunde, Einkommensnachweis) zu belegen. Dies verursacht keinen erwähnenswerten Mehraufwand für den Drittschuldner, kann aber spätere Verfahren gemäß § 292k EO und Drittschuldnerprozesse vermeiden.

- 16 -

n) Zu § 299 - Vormerkpflicht des Pfandrechtes:

Diese Bestimmung soll nach dem Entwurf dahingehend geändert werden, daß ein Pfandrecht für den Zeitraum von drei Jahren auch dann vorzumerken ist, wenn das Arbeitseinkommen bei der Pfändung **unter dem unpfändbaren Freibetrag liegt.**

Hiezu werden im Bereich der Sozialversicherung verschiedene Auffassungen vertreten:

Aus der Sicht des betreibenden Gläubigers ist die Neuregelung grundsätzlich zu begrüßen, weil sie zusätzliche Pfändungschancen gibt. Hingegen würde die zusätzliche Vormerkpflicht, insbesondere bei den Pensionsversicherungsträgern die **als Drittschuldner** in Anspruch genommen werden, einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand verursachen.

Es wird daher angeregt, die derzeit vorgesehene Frist von 5 Jahren für den Fall, daß das Arbeitseinkommen erst **nach** der Pfändung unter den der Exekution unterliegenden Betrag sinkt (§ 299 Abs.2 letzter Satz), beizubehalten.

Jedenfalls wäre eine Bestimmung darüber zu schaffen, was rechtens ist, wenn ein Zahlungsverbot (mehr oder weniger zufällig) gerade dann einlangt, wenn kurz darauf eine Monatspension samt Sonderzahlung fällig wird und in diesem Fall ein pfändbarer Betrag vorhanden ist, sonst aber (bei der normalen Monatspension, weil diese zu gering ist) nicht. Ist in einem solchen Fall die Lohnpfändung beendet oder hat der Drittschuldner die Pfändung für die nächsten Sonderzahlungen vorzumerken?

o) Zu § 301 - Drittschuldnererklärung:

Da der Drittschuldner dazu verhalten ist, die Drittschuldnererklärung nach den Angaben des Verpflichteten zu erstellen, dieser jedoch, wie dies z.B. bei Pensionsbeziehern der Fall ist, vom Drittschuldner nicht unmittelbar befragt werden kann, ist damit zu rechnen, daß der Drittschuldner die ihm eingeräumte Frist von 14 Tagen ohne sein Verschulden

nicht einhalten kann. Diesbezüglich müßte eine Regelung getroffen werden, durch die die vorerwähnte Frist um einen angemessenen Zeitraum, der für die Auskunftseinholung benötigt wird, verlängert wird oder die Regelung, daß die Auskunft auch ohne die Beiziehung des Schuldners abgegeben werden kann. Des weiteren wäre für den Fall Vorsorge zu treffen, daß der Verpflichtete die erforderlichen Auskünfte nicht innerhalb einer bestimmten Frist bzw. überhaupt nicht erteilt, da ja der Drittschuldner gegenüber dem Verpflichteten keine Sanktionsmöglichkeit besitzt. Aus dem Abs.3 ergibt sich, daß der Drittschuldner bei Verzögerungen, die auf Auskunftsverweigerungen zurückzuführen sind, nicht haftet. Diese Klarstellung wird begrüßt.

Die Haftung des Drittschuldners sollte jedenfalls analog zu § 292j nur bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit eintreten.

p) Zu § 302 - Kostenersatz für den Drittschuldner:

Zu § 302 Abs.2 ist anzumerken, daß der Ersatz von weiteren Äußerungskosten, die über Abs.1 hinausgehen, nicht angebracht ist, da diese wohl nur in einer ungünstigen Organisation des Drittschuldners begründet sein können.

Außerdem ist keine konkrete Regelung für den Fall getroffen, daß der Drittschuldner trotz einfacher Sach- und Rechtslage einen Rechtsanwalt für die Äußerung in Anspruch nimmt und dadurch den Kostenersatzanspruch unnötigerweise erheblich erhöht. Dies sollte (zugunsten des Gläubigers und des Verpflichteten!) verhindert werden.

q) Zu § 307 - Hinterlegung beim Exekutionsgericht:

Die Hinterlegung bei Gericht gemäß § 307 EO sollte nicht nur bei unklarer Rechtslage, sondern bei unklarer Sach- und Rechtslage möglich sein. Probleme werden in der Praxis vor allem bei der Feststellung des Sachverhaltes auftreten.

Abs. 3 sollte wegfallen, um dem Drittschuldner anstatt eines Zurückbehaltungsrechtes die Möglichkeit der Hinterlegung bei Gericht einzuräumen (siehe hiezu lit.k - zu § 292k).

r) Zu Art. II - VI:

Derzeit können gemäß den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen (§ 98a ASVG, § 66 GSVG, § 62 BSVG, § 39 B-KUVG, § 30 NVG) die nicht auf Geldleistungen gerichteten Ansprüche sowie Anwartschaften nicht gepfändet werden.

Die Art. II - VI des Gesetzesentwurfes eliminieren diese Bestimmung nunmehr; weder die Exekutionsordnung noch die Sozialversicherungsgesetze sehen jedoch im Rahmen der geänderten bzw. neu eingefügten Bestimmungen eine ausdrückliche Regelung hinsichtlich der exekutionsrechtlichen Behandlung von nicht auf Geldleistungen gerichteten Ansprüchen sowie Anwartschaften vor. Wenn diese Ansprüche bzw. Anwartschaften auch weiterhin nicht der Pfändung unterliegen sollen, so scheint es zur Klarstellung unbedingt erforderlich, diesbezüglich eine ausdrückliche gesetzliche Regelung vorzusehen; die bloße Erwähnung in den erläuternden Bemerkungen ist unzureichend, weil auch Anwartschaften als (sozialrechtliches) Vermögen angesehen werden können (vgl. dazu die derzeit laufende Diskussion über die Änderung pensionsversicherungsrechtlicher Vorschriften, in der Bestandsgarantien für erworbene Anwartschaften diskutiert werden).

s) Zu Art. III Z.2:

In dieser Bestimmung ist der Ausdruck "§ 66a" durch "§ 66" zu ersetzen. Die Regelung bezüglich der Pfändung von Leistungsansprüchen findet sich nämlich im § 66 GSVG.

t) Rechtsschutz des Verpflichteten:

Die Rechtslage dafür, welche rechtlichen Möglichkeiten dem Verpflichteten zur Geltendmachung einer unrichtigen Berechnung des unpfändbaren Freibetrages durch Sozialversicherungsträger als Drittschuldner zur Verfügung stehen, ist unklar.

- 19 -

In der Judikatur wird die Ansicht vertreten, die Überprüfung der Auszahlung einer zuerkannten Versicherungsleistung sei keine Leistungs(Sozialrechts)sache (vgl. OGH 20. 10. 1987, 10 Ob S 69/87 - SSV-NF 1/42; OGH 26. 6. 1990, 10 Ob S 298/89).

In Anbetracht dieser Judikatur könnte die Ansicht vertreten werden, daß für diese Fälle der "Auffangtatbestand" des § 355 ASVG heranzuziehen ist und es sich somit um eine Verwaltungssache handle. Somit ginge der Rechtszug an den Landeshauptmann. Dies hätte eine unsachliche Differenzierung zur Folge:

Wäre der Gemeinschuldner im Rahmen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses beschäftigt, stünden ihm im gleichgelagerten Fall die exekutionsrechtlichen Rechtsbehelfe bzw. Rechtsmittel zur Verfügung. Zur Sachentscheidung wäre somit ein Gericht zuständig. Demgegenüber hätte bei Vorliegen eines Anspruches aus der Sozialversicherung **eine weisungsgebundene Verwaltungsbehörde** (Landeshauptmann) einzuschreiten.

Falls man aber zur Überzeugung gelangt, es liegt weder eine Leistungs(Sozialrechts)sache noch eine Verwaltungssache vor, so wäre dem Verpflichteten im vorliegenden Fall jeder Rechtsschutz genommen.

Um eine Rechtsunsicherheit zu vermeiden, regen wir an, dieses Thema im Zuge des Gesetzesvorhabens eindeutig zu regeln.

Der Generaldirektor:

